



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
11. Dezember 2023

---

## Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 84

### Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/78/440, Ziff. 8)]

### **78/113. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [64/117](#) vom 16. Dezember 2009, [65/33](#) vom 6. Dezember 2010, [66/103](#) vom 9. Dezember 2011, [67/98](#) vom 14. Dezember 2012, [68/117](#) vom 16. Dezember 2013, [69/124](#) vom 10. Dezember 2014, [70/119](#) vom 14. Dezember 2015, [71/149](#) vom 13. Dezember 2016, [72/120](#) vom 7. Dezember 2017, [73/208](#) vom 20. Dezember 2018, [74/192](#) vom 18. Dezember 2019, [75/142](#) vom 15. Dezember 2020, [76/118](#) vom 9. Dezember 2021 und [77/111](#) vom 7. Dezember 2022,

*unter Berücksichtigung* der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten bis achtundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Siehe [A/C.6/64/SR.12](#), [A/C.6/64/SR.13](#), [A/C.6/64/SR.25](#), [A/C.6/64/SR.1–28/Corrigendum](#), [A/C.6/65/SR.10](#), [A/C.6/65/SR.11](#), [A/C.6/65/SR.12](#), [A/C.6/65/SR.27](#), [A/C.6/65/SR.28](#), [A/C.6/66/SR.12](#), [A/C.6/66/SR.13](#), [A/C.6/66/SR.17](#), [A/C.6/66/SR.29](#), [A/C.6/67/SR.12](#), [A/C.6/67/SR.13](#), [A/C.6/67/SR.24](#), [A/C.6/67/SR.25](#), [A/C.6/68/SR.12](#), [A/C.6/68/SR.13](#), [A/C.6/68/SR.14](#), [A/C.6/68/SR.23](#), [A/C.6/69/SR.11](#), [A/C.6/69/SR.12](#), [A/C.6/69/SR.28](#), [A/C.6/70/SR.12](#), [A/C.6/70/SR.13](#), [A/C.6/70/SR.27](#), [A/C.6/71/SR.13](#), [A/C.6/71/SR.14](#), [A/C.6/71/SR.15](#), [A/C.6/71/SR.31](#), [A/C.6/72/SR.13](#), [A/C.6/72/SR.14](#), [A/C.6/72/SR.28](#), [A/C.6/73/SR.10](#), [A/C.6/73/SR.11](#), [A/C.6/73/SR.12](#), [A/C.6/73/SR.33](#), [A/C.6/74/SR.14](#), [A/C.6/74/SR.15](#), [A/C.6/74/SR.16](#), [A/C.6/74/SR.17](#), [A/C.6/75/SR.11](#), [A/C.6/75/SR.12](#), [A/C.6/76/SR.14](#), [A/C.6/76/SR.15](#), [A/C.6/77/SR.12](#), [A/C.6/77/SR.13](#), [A/C.6/77/SR.35](#), [A/C.6/77/SR.36](#), [A/C.6/78/SR.12](#) und [A/C.6/78/SR.13](#).



*Kenntnis nehmend* von dem konstruktiven Dialog im Sechsten Ausschuss, namentlich im Rahmen seiner Arbeitsgruppe, im Bewusstsein der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen, einschließlich der Bedenken in Bezug auf den Missbrauch oder die missbräuchliche Anwendung des Weltrechtsprinzips, und in der Erkenntnis, dass, um Fortschritte zu erzielen, die Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips im Sechsten Ausschuss fortgesetzt werden müssen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission auf ihrer siebenzigsten Tagung, die Aufnahme des Themas „Universelle Strafgerichtsbarkeit“ in ihr langfristiges Arbeitsprogramm zu empfehlen,

*erneut ihre Entschlossenheit bekundend*, die Strafflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter prüfen wird, und bekräftigt zu diesem Zweck ihren Beschluss, auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen;

3. *bittet* die auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einzusetzende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, die Frage „der zweckmäßigen Bestandteile eines Arbeitskonzepts des Weltrechtsprinzips“ zu prüfen und zu kommentieren;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung, vor dem 26. April 2024 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er auf alle seit der zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung von Mitgliedstaaten und einschlägigen Beobachtern vorgelegten Angaben und Bemerkungen sowie auf die in den Aussprachen des Sechsten Ausschusses zum Ausdruck gebrachten Auffassungen eingeht und mögliche Konvergenzen und Divergenzen in Bezug auf die Definition, den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips zur Prüfung durch den Ausschuss ermittelt;

5. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

6. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung  
7. Dezember 2023

---

<sup>2</sup> A/78/130; siehe auch A/65/181, A/66/93, A/66/93/Add.1, A/67/116, A/68/113, A/69/174, A/70/125, A/71/111, A/72/112, A/73/123, A/73/123/Add.1, A/74/144, A/75/151, A/76/203 und A/77/186.